

## SCHEIDUNG

**Kann ich mir den Versorgungsausgleich sofort auszahlen lassen?**

Mein Mann und ich (50) lassen uns scheiden. Laut Berechnung des Gerichts habe ich hohe Ansprüche auf Rentenausgleich. Kann ich mir das Geld sofort auszahlen lassen? Ich würde mir davon eine Wohnung kaufen.

Von Gesetz wegen wirkt sich der Versorgungsausgleich erst aus, wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben. Sie können aber versuchen, mit Ihrem Mann eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu schließen, in der Sie den Versorgungsausgleich gegen Zahlung einer Abfindung ausschließen. Welche Summe angemessen wäre, können Sie von einer Rentenberatung ermitteln lassen.

## ALTERSVORSORGE

**Soll ich meine Versicherungen kündigen und eine Sofortrente abschließen?**

Ich bin Anfang 60 und will als Selbstständige weiterarbeiten, solange meine Gesundheit das zulässt. Als Altersvorsorge habe ich Rentenversicherungen bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, die nach und nach in den kommenden drei Jahren fällig werden. Nun hat mir mein Bankberater geraten, die Versicherungen zu kündigen und die frei werdende Gesamtsumme von 120 000 Euro in eine Sofortrente einzuzahlen. Das kommt mir komisch vor.

Dieser Rat ist nicht nur komisch, sondern auch schlecht: Sie haben ja bei jeder Ihrer Rentenversicherungen ohnehin die Möglichkeit, am Ende der Laufzeit statt der Kapitalauszahlung die lebenslange Rente zu wählen! Eine Sofortrente brauchen Sie außerdem nicht, Sie wollen schließlich weiterarbeiten. Was der Bankberater empfiehlt, ist auch teuer, denn Sie sollen Versicherungen auflösen, deren Kosten Sie längst bezahlt haben. Wenn Sie eine neue Versicherung (Sofortrente) abschließen, haben Sie eine erneute Kostenbelastung. Außerdem geht der Vorschlag an Ihrer Situation und Ihren Bedürfnissen vorbei.



## ERBSCHAFT

**Bin ich abgesichert, falls mein Partner stirbt?**

Mein Freund und ich haben zwei Kinder. Wir haben vereinbart, dass ich zu Hause bleibe, weil sein Einkommen viel höher ist. Nun mache ich mir Sorgen: Was bekomme ich, falls ihm etwas passiert?

Nichts! Wenn Ihr Partner stirbt, erben die gemeinsamen Kinder, nicht Sie. Er müsste ein Testament zu Ihren Gunsten machen, dann könnten Sie erben. Das Erbe wäre aber nur bis zu einem Freibetrag von 20 000 Euro steuerfrei. Dagegen haben Eheleute einen Freibetrag von 500 000 Euro bei der Erbschaftssteuer. Es wäre für Sie also durchaus vernünftig zu heiraten. Denn dann wären für den Scheidungs- oder Todesfall die wichtigsten Dinge geregelt: zum Beispiel Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich oder Erbrechte. Im Moment sieht es für Sie so aus: Sollten Ihr Freund und Sie sich trennen, hätten Sie Anspruch auf Unterhaltszahlungen für die beiden Kinder. Sie selbst könnten den sogenannten Betreuungsunterhalt verlangen, mindestens für die Zeit von sechs Wochen vor der Geburt bis zum dritten Lebensjahr. Abgesehen davon hätten Sie keinerlei Ansprüche.

## GELDANLAGE

### Wie kann ich beim Immobilienkauf Steuervorteile nutzen?

Ich (42) verdiene sehr gut und möchte in eine Immobilie investieren.

Wie kann ich dabei Steuern sparen?

Vielleicht ist diese Information interessant für Sie: Der Staat fördert Kauf und Sanierung denkmalgeschützter Wohnungen mit hohen Steuervorteilen. Selbstnutzerinnen können zehn Jahre lang jeweils 9 Prozent der Sanierungskosten steuerlich abschreiben. Wer die Wohnung vermietet, kann 100 Prozent der Sanierungskosten in zwölf Jahren absetzen, und zwar acht Jahre lang zu je 9 Prozent, vier Jahre lang zu je 7 Prozent.

Bei den Anschaffungskosten beträgt die Abschreibung 40 Jahre lang 2,5 Prozent (bis Baujahr 1924) bzw. 50 Jahre lang 2 Prozent (ab Baujahr 1925).

Das kann also ein lukratives Investment werden, vorausgesetzt, so ein Juwel ist einigermaßen günstig zu haben. Allerdings können nur die anteiligen Anschaffungskosten des Gebäudes, nicht aber die anteiligen Kosten für das Grundstück, von der Steuer abgesetzt werden.

## RIESTER-RENTE

### Muss ich meine gesamte Rente in die Haushaltskasse einzahlen?

Mein Mann bekommt als Ruheständler monatlich 3000 Euro. Ich habe wegen unserer Kinder kaum gearbeitet und habe nur 500 Euro Rente.

Mein Mann behauptet, ich müsse mich mit dem gesamten Betrag an unseren Haushaltskosten beteiligen. Stimmt das?

Nach Auskunft unserer Juristin müssen Sie Ihre Rente anteilig in die gemeinsame Lebensführung einbringen: Wenn Sie 500 Euro Rente haben und Ihr Mann 3000 Euro, müssen Sie  $\frac{1}{7}$  der gemeinsamen Kosten tragen. Im Einzelfall kann aber von diesem Grundsatz abgewichen werden, je nachdem, wie sich die Haushaltsführung aufteilt und welche Verpflichtungen jeder sonst noch hat.

## INVESTMENTFONDS

### Warum sind die Nebenkosten so hoch?

Ich will einen Teil meines Erbes in Investmentfonds anlegen. Die Gesellschaft verlangt dafür neben den Abschlussgebühren jährliche Managementgebühren zwischen 1,5 und 2 Prozent. Wer kassiert die und wofür?

Die Management- oder Verwaltungsgebühr wird direkt aus dem Fondsvermögen entnommen. Bezahlt wird damit das Fondsmanagement, also z. B. Firmenanalysen und das Controlling. Auch die Arbeit der Fondsmanager, also z. B. die Auswahl der Aktien, wird daraus finanziert. Außerdem werden damit die Kosten für die Erfüllung der Dokumentationspflichten beglichen, u. a. für den jährlichen Rechenschaftsbericht, der von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert werden muss.

## SPAREN

### Soll ich mein Geld zu Hause behalten?

Einige Bekannte von mir bewahren größere Geldbeträge zu Hause auf, weil sie den Banken nicht trauen. Was halten Sie davon?

Allein wegen des Diebstahlrisikos kann ich nur dringend davon abraten, mehr Bargeld als unbedingt nötig zu Hause aufzubewahren. Schauen Sie in Ihrer Hausratversicherungspolice nach, wie viel Bargeld dort abgesichert ist. Nach meiner Kenntnis sind das meist nur 1500 Euro. Größere Geldbeträge, wertvollen Schmuck und anderes sollten Sie lieber in einem Bankschließfach aufheben – es sei denn, Sie wollen das Geld auf ein Konto einzahlen oder es anlegen.



**Helma Sick** führt das Münchner Unternehmen „Frau und Geld“ zusammen mit Renate Fritz und ist erfolgreiche Buchautorin